

Jugendfeuerwehr Bördekreis (weiterhin: JF BÖ)
Im Kreisfeuerwehrverband „Bördekreis“ e.V. (weiterhin: KfV BÖ)

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1

Die JF BÖ ist der freiwillige Zusammenschluss aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren (weiterhin: JF) der Feuerwehren (weiterhin: FF) des Landkreis Bördekreis, sie ist die Jugendorganisation des KfV BÖ.

1.2

Die Jugendorganisation hat ihren Sitz in 39387 Oschersleben, Schermcker Winkel 3 (FTZ).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die JF BÖ will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der demokratischen Grundordnung als Aufgaben erfüllen.

Die Gestaltung einer offenen Jugendarbeit zur kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung für die FF und Umsetzung des Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ist die Hauptaufgabe der JF BÖ sowie:

- a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren;
- b) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- c) die Mitwirkung bei der Schaffung und Durchsetzung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;
- d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen und Mitglieder der JF;
- e) die Pflege von Begegnungen und Zusammenarbeit;
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen;
- g) die Brandschutzerziehung der Kinder und Jugendlichen;
- h) die Organisation von Jugendtreffen und Vermittlung von Erfahrungen unter den JF;
- i) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendarbeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Einführung in die Arbeit der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Angehörige der FF unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen;
- k) die Zusammenarbeit mit allen an der Jugendarbeit und am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen;
- l) die Mitarbeit in allen Ebenen der Deutschen Jugendfeuerwehr, besonders in der Landesjugendfeuerwehr;
- m) die JF BÖ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfetätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung;

§ 3

Mitgliedschaft

3.1

Die Mitglieder der JF der Feuerwehren des Landkreis Bördekreis sind durch ihre JF Mitglied in der JF BÖ.

3.2

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der JF bei der Deutschen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

3.3

Den Mitgliedern wird die Annahme einer Jugendordnung auf der Grundlage einer Musterjugendordnung für JF der FF in den Kommunen empfohlen.

3.4

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung (weiterhin: DV) der JF BÖ können natürliche Personen, welche besondere Verdienste um die JF BÖ haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Verbandsversammlung des KFV BÖ bestätigt die Ernennung von Ehrenmitgliedern der JF BÖ.

§ 4

Organe

Die Organe der JF BÖ sind:

- 4.1 die Delegiertenversammlung der JF BÖ
- 4.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss (weiterhin: KJFA)
- 4.3 die Kreisjugendfeuerwehrleitung

§ 5

Delegiertenversammlung (weiterhin: DV)

Die DV besteht aus:

5.1

Den stimmberechtigten Jugendfeuerwehrwarten der FF des Landkreis Bördekreis, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschuss (weiterhin: KJFA), entsprechend § 6 dieser Jugendordnung.

5.2

Die DV ist das Beschlussorgan der JF BÖ, sie wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart (weiterhin: KJFW), im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft.

Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jugendfeuerwehrwarte der FF des Landkreis Bördekreis oder der Vorstand des KFV BÖ, schriftlich, unter Angabe von Gründen, darum ersucht.

Die DV ist grundsätzlich öffentlich, über Ausnahmen beschließt die DV, nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand des KFV BÖ, selbst.

5.3

Anträge zur Tagesordnung der DV sind spätestens zwei Wochen vorher an den KJFW schriftlich einzureichen.

5.4

Die DV ist beschlussfähig, wenn:

- a) ordnungsgemäß nach § 5, Punkt 5.2 einberufen wurde;
- b) mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind;

Ist die DV nicht beschlussfähig, so hat der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eine zweite DV einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

5.5

Die DV hat folgende Aufgaben:

5.5.1

Endgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes der Kreisjugendfeuerwehrleitung. (siehe § 7 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung) und deren Entlastung oder einzelner Mitglieder auf Antrag. Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen.

5.5.2

Endgegennahme des Berichtes aus dem Jugendforum.

5.5.3

Die DV unterbreitet dem KfV BÖ Vorschläge für die Besetzung der Funktion des KJFW sowie für dessen Stellvertreter.

5.5.4

Beschlussfassung über Änderung dieser Jugendordnung.

5.5.5

Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.5.6

Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe.

5.5.7

Auswahl des Austragungsortes der folgenden DV.

5.5.8

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5.5.9

Beratung über den jährlichen Finanzbedarf der JF BÖ.

5.6

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmenübertragung oder Vertretung ist unzulässig. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und der Bestätigung der Verbandsversammlung des KfV BÖ.

Die Verbandsversammlung des KfV BÖ hat die Ernennung von Ehrenmitgliedern der JF BÖ sowie die personelle Besetzung der Funktion des KJFW sowie seiner Stellvertreter zu bestätigen.

5.7

Über die DV ist ein Protokoll anzufertigen und vom KJFW, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen, das Protokoll ist allen JF der FF des Landkreis Bördekreis, all seinen Organen, dem Vorstand des KfV BÖ sowie dem Kreisbrandmeister zeitnah zugänglich zu machen.

5.8

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, schriftlich begründeter Widerspruch beim KJFW eingelegt wird.

Über den Widerspruch entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung abschließend.

§ 6

Kreisjugendfeuerwehrausschuss (weiterhin: KJFA)

Stimmberechtigte Mitglieder des KJFA sind:

- a) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung - gemäß § 7 dieser Jugendordnung;
- b) Leiter der Kindergruppen;
- c) Jugendsprecher des Jugendforum;
- d) Vorsitzender des KFV BÖ, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der Geschäftsführer oder von diesen beauftragte Fachbereichsleiter, Ansprechpartner sowie Beisitzer des KFV BÖ;
- e) Kreisbrandmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder, ein von diesen beauftragter Abschnittsleiter;
- f) d und e jeweils maximal mit zwei Vertretern;

- g) Partner und Gäste mit **beratender** Stimme;

6.1

Der KJFA ist mindestens zweimal jährlich durch den KJFW, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Woche vorher, schriftlich begründet an den KJFW zu richten. (auch entsprechend § 5 Punkt 5.2 dieser Jugendordnung)

6.2

Beschlussfähigkeit besteht, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des KJFA anwesend sind.

6.3

Der KJFA hat folgende Aufgaben:

6.3.1

Unterstützung und Anleitung der JF bei der Organisation offener Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung für die JF der FF des Landkreis Bördekreis.

Anleitung und Unterstützung der Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und Helfer. Aufrechterhaltung sowie weitere Ausgestaltung der Beziehungen zu den Trägern des Brandschutzes und den Wehrleitungen der FF des Landkreis Bördekreis.

Planung und Durchführung von Veranstaltungen der JF BÖ.

Einflussnahme auf die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und des KJHG sowie auf die Realisierung der jeweils gültigen Gesetzlichkeiten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

6.3.2

Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6.3.3

Beratung und Erstellung des Finanzbedarfs der JF BÖ und Einreichung beim KFV BÖ.

6.3.4

Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern hierfür nicht andere Organe zuständig sind.

6.3.5

Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen sowie Erstellung deren Arbeitsaufgaben.

6.3.6
Beurlaubung und Kooptierung Funktionsträgern der JF BÖ.

6.3.7
Beratung und Begleitung des Jugendforums und der Kindergruppen.

6.3.8
Vorbereitung der Delegiertenversammlung der JF BÖ.

6.3.9
Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen.

6.3.10
Gestaltung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zur aktiven Mitgliedergewinnung in den JF des Landkreis Bördekreis.

6.3.11
Auswertung und Ableitung von Schlussfolgerungen aus den Jahresberichten der JF und anderer, zugänglicher Statistik , zur effektiveren Mitgliedergewinnung und Sicherstellung einer niveauvollen, zeitnahen, offenen Jugendarbeit.

6.4
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

6.5
Über jede Beratung des KJFA ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrleitung

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem KJFW
- seinen Stellvertretern
- dem Sprecher des Jugendforum

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des KFV BÖ sowie der Kreisbrandmeister, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, können an den Beratungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung stimmberechtigt teilnehmen.

7.1

Der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der JF BÖ nach innen und außen. Er kann Aufgaben an die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung delegieren.

Der KJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des KFV BÖ.

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des KFV BÖ, unabdingbare, unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidungen)

Über die Eilentscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten und eine Bestätigung nachzuholen.

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann an allen Sitzungen der JF BÖ teilnehmen.

7.2

Die Wahlperiode für den KJFW und seine Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.3

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Organe der JF BÖ;
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der JF BÖ, sofern nicht andere Organe zuständig sind;
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und JF Wettbewerben auf Kreisebene;
- Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, anderen Kreisjugendfeuerwehrleitungen, Verbänden und Jugendorganisationen sowie kommunalen Entscheidungsträgern und dem Jugendamt;
- Erstellung des Jahresarbeitsplanes der JF BÖ und dessen Beratung im KJFA;
- Erstellung des Finanzbedarfes der JF BÖ und dessen Beratung im KJFA;
- Anleitung und Unterstützung der JF, der Jugendfeuerwehrwarte, des Jugendforums und der Kindergruppen;
- Aktive Einflussnahme auf Gestaltung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit;
- Regelmäßige Teilnahme an den Beratungen der JF und FF in den Abschnitten;
- Bearbeitung und Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen;
- Einflussnahme auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, des KJHG sowie der gesetzlichen Aus – und Fortbildungsbestimmungen für Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter;
- Erstellung eines Personalentwicklungsplanes für die Führungskräfte der JF BÖ;
- Auswertung und Ableitung von wirksamen Schlussfolgerungen, auf der Basis der Jahresbericht der JF sowie des Dialoges mit den Verantwortlichen in den Wehren, um eine qualifizierter Nachwuchsgewinnung sicherzustellen;

7.4

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom KJFW, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen und geleitet.

Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand des KFV BÖ, dies schriftlich begründet, verlangt.

7.5

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.6

Über alle Beratungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Jugendforum

8.1

Das Jugendforum ist eine demokratische Interessenvertretung junger Menschen in der JF BÖ. Jede JF kann Mitglieder, im Alter von 10 – 18 Jahren, in das Jugendforum entsenden.

8.2

Das Jugendforum tagt mindestens zweimal jährlich und wählt aus seiner Mitte eine Jugendsprecherin und einen Jugendsprecher.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

8.3

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher haben Sitz und Stimme im KJFA und der Kreisjugendfeuerwehrleitung.

Der KJFW und seine Stellvertreter begleiten das Jugendforum partnerschaftlich und beratend.

8.4

Das Jugendforum ist in alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehrarbeit im Landkreis Bördekreis einzubeziehen und anzuhören.

§ 9

Verwaltung / Finanzen

9.1

Die Finanzierung der Aufgaben der JF BÖ erfolgt durch:

- Mittel des KfV BÖ;
- Zuwendungen Dritter;
- Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln;

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit, durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.2

Bereitgestellte Mittel sind ordnungsgemäß und prüffähig nachzuweisen und pro Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr abzurechnen.

Dem Vorstand des KfV BÖ ist regelmäßig über die Verwendung der Mittel zu berichten, der Vorstand des KfV BÖ kann Kontrollen zum Sachverhalt ausführen.

9.3

Die Mitglieder der Organe der JF BÖ üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen können nach Festlegungen der Finanzrichtlinie des KfV BÖ erstattet werden.

§ 10

Auflösung

10.1

Die JF BÖ kann nicht aufgelöst werden, solange JF nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Eigentum der JF BÖ in das Eigentum des KFV BÖ über.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Die Jugendordnung der JF BÖ ist Bestandteil der Satzung des KFV BÖ und bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des KFV BÖ.

§ 13

Inkrafttreten

Die Jugendordnung der JF BÖ wurde am 13. Mai 1995 von der Verbandsversammlung des KFV BÖ in Hordorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung des KFV BÖ.

Eine Aktualisierung erfolgte auf der Verbandsversammlung des KFV BÖ am in Seehausen, zu den Themen Jugendforum und zu einzelnen Aufgabenanpassungen des KJFA.

Bestätigungen / Unterschriften: , den

H.-W. Krebs

U.Nohr

H. Hinz

M. Dahlke

Kreisjugendfeuerwehrwart

Vorsitzender

Stellvertreter

Geschäftsführer

